Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 29/25 Berlin, 26.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 19.02.2027	**11:00 Uhr**	**0208, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
893/10.000	Wohnung	12	an dem Keller Nr. 14	19656N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Mitte	Fl. 920, Nr. 138	Gebäude- und Freifläche	10178 Berlin, Monbijouplatz 11	881

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die zum Ortstermin möblierte, nicht vermietete Wohnung Nr.14 befindet sich im 5. Obergeschoss, vom Aufgang aus betrachtet auf der rechten Seite. Besonderheit: Weitblick über die Spree. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit einem sehr großzügigen Wohnzimmer, eine zum Wohnraum offene Küche sowie 2 Badezimmern. Ferner ist die Wohnung mit einer straßenseitigen Terrasse sowie einem hofseitigen Balkon ausgestattet. Gegenüber dem Aufteilungsplan wurden eine Reihe von Änderungen der Raumaufteilungen vorgenommen. Auf den Grundriss mit Eintragung des Bestandes, des Gutachtens wird verwiesen. Die Ausstattung der Wohnung ist zeitgemäß und vermittelt ein sehr gepflegtes Erscheinungsbild. Besonders hingewiesen sei darauf, dass das in der Wohnung vorgefundene, lose Mobiliar nicht Bestandteils der Bewertung ist. Zum Sondereigentum gehört ferner der Kellerraum Nr. 14.	2.400.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 2.400.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 30.04.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 29.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.